

Merkblatt zum Jugendschutz

Gaststätten

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, sie befinden sich auf Reisen oder möchten eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich von 5 Uhr bis 24 Uhr alleine in einer Gaststätte aufhalten.

Was eine Gaststätte ist, wird im Gaststättengesetz (GastG) geregelt. Für Gaststätten, in denen keinerlei Alkohol abgegeben oder ausgetrunken wird, gelten die Beschränkungen nicht.

In Nachtbars oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben dürfen sich Kinder und Jugendliche ausnahmslos nicht aufhalten.

Tanzveranstaltungen

Öffentliche Tanzveranstaltungen (dies sind in der Regel Diskotheken) dürfen von **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** ohne Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen grundsätzlich nicht besucht werden.

Ab 16 Jahren dürfen sich Jugendliche alleine bis längstens 24 Uhr dort aufhalten.

Ausnahmen von diesen Beschränkungen sind auf Antrag möglich.

Erziehungsauftrag

Eine **wirksame Erziehungsbeauftragung** liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein. Die Betroffenen haben die Pflicht, ihr Lebensalter in geeigneter Weise nachzuweisen.

Zwischen den Eltern bzw. der personensorgeberechtigten Person und der erziehungsbeauftragten Person muss eine entsprechende Vereinbarung im Einzelfall tatsächlich getroffen worden sein.

Die Verantwortung über die sorgfältige Auswahl der erziehungsbeauftragten Person obliegt den Eltern bzw. den personensorgeberechtigten Personen.

Die Vereinbarung ist darzulegen, die Schriftform wird empfohlen. Es genügt nicht, dass die Personensorgeberechtigten eine Blankovollmacht erteilen und der Minderjährige den Namen der erziehungsbeauftragten Person ergänzt.

Die erziehungsbeauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss die Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnehmen und objektiv in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.

Dies ist etwa dann nicht mehr der Fall, wenn die erziehungsbeauftragte Person nicht (mehr) anwesend ist oder infolge Alkohol- oder Drogenkonsums objektiv nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Aufsichtspflichten zu übernehmen. Wenn die benannte Person in einem anderen Raum angetroffen wird, muss zunächst geklärt werden, ob diese nur kurz den Raum verlassen hat und sich nur vorübergehend woanders befindet oder ob sie sich dauerhaft von dem zu beaufsichtigenden Minderjährigen entfernt hat.

Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragten Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt. Eine effektive Wahrnehmung des Erziehungsauftrags und der Beaufsichtigung dürften ebenso kaum möglich sein.

Alkoholische Getränke

An **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** dürfen in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke weder abgegeben noch darf ihnen der Konsum dieser Produkte gestattet werden.

Jugendlichen ab 16 Jahre ist es erlaubt Bier, Met, Wein, Sekt und weinähnliche Getränke (z. B. Apfel- und Beerenweine), sowie entsprechende Mischungen mit nichtalkoholischen Getränken (z. B. Radler, Weinschorle) zu kaufen und in der Öffentlichkeit zu trinken. Dies gilt auch für Jugendliche ab 14 Jahre in Begleitung der Eltern (Personensorgeberechtigte).

Das Abgabe- und Konsumverbot in der Öffentlichkeit für andere alkoholische Getränke gilt **für alle Minderjährige**. Unter „andere alkoholische“ Getränke sind Spirituosen wie Schnaps, Wodka, Liköre etc. (bisher als „Branntwein“ bezeichnet) zu verstehen. Auch Mischgetränke (Alkopops, Cocktails, etc.) und Lebensmittel (z. B. Schnapspralinen), die entsprechenden Alkohol enthalten, werden von dem Verbot umfasst.

Hier gibt es auch keine Ausnahmeregelung für Minderjährige in Begleitung der Eltern.

Rauchen

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

Das Verbot gilt auch für nikotinfreie E-Zigaretten oder E-Shishas.

Ahndung von Verstößen

Wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender gegen die obigen Zutritts- und Abgabevorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belegt werden.

Rechtsgrundlage

§§ 2, 4, 5, 9, 10 und 28 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) in der z.Zt. gültigen Fassung

Quellen

<https://www.blja.bayern.de/schutz/jugendschutz/oeffentlichkeit/index.php>

http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2161_A_560-0 (Vollzugshinweise)